

RS OGH 1996/10/25 1Ob2227/96y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1996

Norm

ABGB §1301

ABGB §1302 A

ABGB §1309

ABGB §1310

Rechtssatz

Wird ein unmündiges Kind - hier im Alter von unter 1 1/2 Jahren - durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten anderer Personen geschädigt, kann jenem eine allfällige und ebenso schadensursächliche Verletzung der elterlichen Obsorgepflicht nicht als Mitverschulden angelastet werden. Lassen sich die durch mehrere Ersatzpflichtige verursachten Schadensanteile nicht bestimmen, tritt vielmehr deren Solidarhaftung ein.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2227/96y

Entscheidungstext OGH 25.10.1996 1 Ob 2227/96y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106754

Dokumentnummer

JJR_19961025_OGH0002_0010OB02227_96Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at